

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2020

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis	Seite	Seite	
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
Bekanntmachung über die Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Friesland, Aurich und Wittmund über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	95	Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) . . . . .	100
Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit in Bereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zwischen dem Landkreis Friesland und dem Landkreis Wittmund . . . . .	95	Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung) . . . . .	100
Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004 . . . . .	97	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	100
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	101
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) . . . . .	97	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	102
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) . . . . .	98	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	103
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund. . . . .	98	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	104
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2020 . . . . .	98	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asel in Asel . . . . .	105
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	99	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Marx in Marx . . . . .	106
Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) . . . . .	100	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Marcus-Kirchengemeinde Marx in Marx . . . . .	107
		Hinweiskanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ Termin 59. Verbandsversammlung . . . . .	113

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

### Bekanntmachung

Die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Friesland, Aurich und Wittmund über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Zusammenarbeit bei der Erstellung von psychologischen Gutachten im Bereich des SGB II) wurde zum 31.12.2018 aufgelöst. Wittmund, 10. November 2020

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
Heymann

### Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit in Bereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

zwischen  
dem Landkreis Friesland in Jever  
- vertreten durch den Landrat -  
und  
dem Landkreis Wittmund in Wittmund  
- vertreten durch den Landrat -  
- im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### Präambel

Die Landkreise Friesland und Wittmund arbeiten bereits seit Jahren in verschiedenen Bereichen des Gesundheitsdienstes zusammen. So vereinbarten die Vertragsparteien bereits im Jahr 2009 eine interkommunale Kooperation zur Einrichtung einer gemeinsamen ärztlichen Leitung für die sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und im Jahr 2012 eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit für die Erstellung von psychologischen Gutachten im Bereich des SGB II. Zudem gab es die Notwendigkeit der Unterstützung bzw. Vertretung bei den Amtsärzten.

Die bisherigen Regelungen über die Erstellung von psychologischen Gutachten der Gesundheitsämter der Vertragsparteien sowie die Vertretung der Amtsärzte im Bedarfsfall und die Einrichtung einer gemeinsamen ärztlichen Leitung der SpDi werden in diese Vereinbarung im Sinne des § 5 NKomZG zusammengeführt.

### Erster Teil:

#### Erstellung von psychologischen Gutachten im Bereich des SGB II § 1

### Gegenstand

Die Landkreise erstellen im Rahmen der Übernahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Gutachten wie zum Beispiel zur Erwerbs-/Leistungsfähigkeit sowie zur Eignung für Tätigkeiten und Maßnahmen. Sie beraten zudem die Leistungsempfänger insbesondere hinsichtlich ihrer Erkrankung und Einschränkungen. Diese Leistungen erbringen die Gesundheitsämter der Landkreise Friesland und Wittmund jeweils für die Leistungsempfänger in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Gutachtaufträge werden vom jeweiligen Job Center der Vertragspartei an das zuständige Gesundheitsamt geleitet. Für die Aufgabenerfüllung

stellen der Landkreis Friesland und Wittmund jeweils einen Psychologen ein. Die wöchentliche Arbeitszeit des Psychologen wird zu 100 % für den jeweiligen Arbeitgeber erbracht. Dienstvorgesetzter ist der Landrat des einstellenden Landkreises. Die Psychologen vertreten sich im Bedarfsfall und nach vorheriger Absprache gegenseitig bei längerer Abwesenheit von über vier Wochen (zum Beispiel im Falle von Urlaub und Krankheit). Darüber hinaus können die Psychologen der Vertragsparteien bei Bedarf einen Austausch von Klienten vornehmen. So kann zum Beispiel bei Notwendigkeit eine weibliche Psychologin weibliche Klienten übernehmen und ein männlicher Psychologe bei Notwendigkeit die männlichen Klienten.

## § 2

### **Fachlicher Austausch**

Die Vertragsparteien legen Wert auf einen regelmäßigen fachlichen Austausch der Psychologen untereinander und verpflichten sich, für diesen zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

## § 3

### **Erstattung von Kosten**

Eine Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme des Psychologen der anderen Vertragspartei ist nur bei einem unausgewogenen Verhältnis von Vertretungseinsätzen (z. B. bei langer Krankheit) und nach vorheriger Rücksprache mit der anderen Vertragspartei möglich.

### **Zweiter Teil:**

### **Amtsärzte der Landkreise Friesland und Wittmund**

## § 4

### **Gegenstand**

Im Rahmen der Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) muss jede Vertragspartei zur Leitung des medizinischen Fachdienstes einen Arzt einsetzen, der berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen (Amtsarzt).

Eine wesentliche Aufgabe der Amtsärzte besteht darin, ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen vorzunehmen und hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen zu erstellen. In vielen gesetzlichen Bestimmungen ist eine amtsärztliche Untersuchung ausdrücklich vorgeschrieben. Häufig werden sie auch ohne Rechtsgrundlage beauftragt, da sie sich durch ihre besondere Unabhängigkeit sowie durch ihren speziellen zusätzlichen Sachverstand im Bereich der öffentlichen Verwaltung auszeichnen.

Die Amtsärzte der Vertragsparteien vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig. Die Konditionen (z. B. zu erledigende Aufgaben, Zeitumfang, Kostenerstattung etc.) werden nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall in einer Abordnungsverfügung festgelegt.

### **Dritter Teil:**

### **Die gemeinsame ärztliche Leitung für die sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) Wittmund und Friesland**

## § 5

### **Gegenstand**

Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung überträgt der Landkreis Wittmund die Aufgabe der ärztlichen Leitung des SpDi Wittmund auf den Landkreis Friesland zur gemeinsamen Besorgung. Ein Satzungsrecht in diesem Aufgabengebiet ist jedoch mit der Übertragung nicht inbegriffen. Ebenso werden Anordnungen und sonstige hoheitliche Maßnahmen im Auftrag des jeweiligen Landrates getroffen.

Der Landkreis Friesland stellt für diese Aufgabenerfüllung Fachpersonal entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) mit 39 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ein. Es wird für die Leitung der beiden SpDi Wittmund und Friesland von einem Arbeitsaufkommen jeweils zur Hälfte ausgegangen.

Die ärztliche Leitung der beiden örtlich getrennten SpDi Wittmund und Friesland erfordert eine flexible Handhabung der Aufgabenerfüllung, sodass eine exakte Dienstzeitzuordnung auf beiden Dienststellen nicht möglich ist. Abweichungen sind in einem gesondert zu schließenden Gestellungsvertrag zu vereinbaren. Der Einsatz der ärztlichen Leitung im SpDi orientiert sich vielmehr am örtlichen Bedarf und setzt damit die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Information voraus.

## § 6

### **Rechtsstellung**

Die ärztliche Leitung für die SpDi der beiden Vertragsparteien ist Beschäftigter des Landkreises Friesland. Dienstvorgesetzter ist der Landrat des Landkreises Friesland.

Beide Landräte üben gegenüber der ärztlichen Leitung für die SpDi das allgemeine Weisungs- und Organisationsrecht für den jeweiligen SpDi Wittmund und Friesland hinsichtlich der Arbeitspflichten zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens aus.

Die Überwachung der örtlichen Arbeitsleistungen sowie die Verwaltungsunterstützung liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises.

Der Zugang zu fachlichen und persönlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sowie Personalentwicklungsmaßnahmen bleibt unbeschränkt bestehen. Aus- und Fortbildungen des Arbeitnehmers werden zwischen dem Landkreis Wittmund und dem Landkreis Friesland abgestimmt.

Der Landkreis Wittmund hat dem Landkreis Friesland alle arbeitsrechtlich bedeutsamen Ereignisse und alle für die Vergütungsberechnung relevanten Angaben mitzuteilen.

## § 7

### **Interessenvertretung**

Die Interessenvertretung des Beschäftigten erfolgt durch den Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten des Landkreises Friesland. Das aktive und passive Wahlrecht nimmt die ärztliche Leitung für die SpDi für die Personalvertretung der Kreisverwaltung Friesland wahr.

## § 8

### **Vergütung von Aufwendungen**

Der Landkreis Wittmund zahlt dem Landkreis Friesland aus dieser Vereinbarung heraus für die Aufgabenerfüllung der ärztlichen Leitung des SpDi Wittmund eine Aufwandsentschädigung, die sich an der Hälfte der entsprechenden Personalaufwendungen für die ärztliche Leitung zuzüglich der Hälfte der erforderlichen gemeinsamen Sachaufwendungen für die Aufgabe und einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von jährlich 400,00 Euro bemisst. Mitte des Jahres erstellt der Landkreis Friesland eine Abschlagsrechnung in Höhe von 85% der bis dahin angefallenen Kosten und der in dem Jahr voraussichtlich noch entstehenden Kosten. Der Landkreis Friesland legt dem Landkreis Wittmund eine Jahresrechnung über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zum 15.02. des Folgejahres vor und veranlasst die entsprechenden Ausgleichszahlungen. Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Dienstreisen sowie für weitere gemeinsame Aufgaben werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Im Übrigen kommt jeder Landkreis für den bei ihm entstehenden Sachaufwand selbst auf.

## § 9

### **Sonstige Regelungen**

In Zeiten ohne Beschäftigungsverhältnis mit einer ärztlichen Leitung für die SpDi ruht dieser Bestandteil des Vertrages.

Im Falle der Vertragsauflösung verpflichten sich die Vertragspartner zur fortdauernden Übernahme der anteiligen Personalaufwendungen bis zum Ablauf der regelmäßigen tariflichen Kündigungsfrist im konkreten Fall. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses hat zum frühesten möglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Sollte eine der Vertragsparteien die Weiterbeschäftigung der ärztlichen Leitung wünschen, so endet die Zahlungspflicht des lösenden Vertragspartners nach Ablauf des frühestmöglichen fiktiven Kündigungszeitpunktes des Beschäftigungsverhältnisses.

Im Falle eines schwebenden arbeitsrechtlichen Verfahrens enden die vertraglichen Pflichten der Vertragspartner erst mit Rechtskraft der abschließenden Entscheidung. Die Kosten tragen die Vertragspartner im Verhältnis der in § 5 festgelegten Beschäftigungszeiten.

### **Vierter Teil:**

### **Allgemeine Regelung der Zweckvereinbarung**

## § 10

### **Laufzeit des Vertrages**

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Bekanntmachung erfolgt auf die ortsübliche Verfahrensweise. Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

## § 11

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Jever, 24.10.2019

**Landkreis Friesland**  
Der Landrat  
Ambrosy

Wittmund, 16.10.2019

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

## **Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S.113), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 04.07.2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 09. Dezember 2004 (Stand: 01. September 2019) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 01. Juli 2020) ersetzt:

### **Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 01. Juli 2019)**

#### **RTW / MZF**

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 20 Kilometer **720,00 EUR**  
Für jeden weiteren Kilometer **4,50 EUR**

#### **KTW / MZF**

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 10 Kilometer **168,00 EUR**  
Für jeden weiteren Kilometer **3,50 EUR**

#### **Notarzteinsatz**

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **535,00 EUR** berechnet. (Ohne Notarzkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **595,00 EUR** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes** auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **442,00 EUR** berechnet.

#### **Arztbegleitende Verlegung**

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **170,00 EUR** berechnet

#### **Begriffe:**

**RTW** = Rettungstransportwagen

**MZW** = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)

**KTW** = Krankentransportwagen

**NEF** = Notarzteinsatzfahrzeug

**gefährte Kilometer** = die gefährten Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom RTW bzw. KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.

Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.

**Ausgangsort** = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung

**Einsatzort** = Ort der Patientenübernahme

**Zielort** = Transportziel des Patienten

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 01. Oktober 2020

(L. S.)

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

## **II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 15.12.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2018, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **§ 12**

#### **Gebührenmaßstab**

- (3) Die Gebühren nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) berechnen sich nach dem letzten vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) mitgeteilten Reinwasserverbrauch, der jeweils dem 01.01. des Erhebungszeitraums vorausgeht und, soweit sich der Eigentümer als Frischwasserbezugskunde im Laufe des Erhebungszeitraumes ändert, die noch nicht abgerechnete Reinwassermenge (einschließlich der Schlussabrechnung), die durch den OOWV ermittelt wurde. Der Eigentümer hat für die Gebührenabrechnung eine Kopie der entsprechenden Rechnungen bis spätestens einen Monat nach Erstellung durch den OOWV an die Stadt Wittmund zu übermitteln.
- (6) Reinwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für diesen Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Antrag ist mit amtlichem Vordruck bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der Stadt Wittmund einzureichen. Die Berechnungseinheit für die abzusetzende Wassermenge ist 1 m<sup>3</sup>. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

#### **§ 13**

#### **Gebührensätze**

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,17 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser. In dieser Gebühr ist die jährlich an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

#### **§ 14**

#### **Gebührenpflichtige**

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen ohne gleichzeitigem Eigentümerwechsel, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Bei einem Eigentümerwechsel bleibt für die Endabrechnung des bis dahin noch nicht abgerechneten Reinwasserverbrauches einschließlich der Schlussabrechnung durch den OOWV der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig.

#### **§ 17**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Nachzahlungen sowie Endabrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.  
Wittmund, den 19.11.2020

Claußen  
Bürgermeister

### 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 15.12.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

##### § 13

#### Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,17 EUR/m<sup>2</sup>.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.  
Wittmund, den 19.11.2020

Claußen  
Bürgermeister

### 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2018, wird wie folgt geändert

#### Artikel 1

##### § 3 Absatz 1

#### Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen je m<sup>3</sup> eingesammelter Abwassermenge / eingesammelten Fäkalschlammes 38,72 EUR.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.  
Wittmund, den 19. November 2020

Claußen  
Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.125.000	107.800		8.232.800
ordentliche Aufwendungen	8.240.400		70.000	8.170.400
außerordentliche Erträge	10.000	44.000		54.000
außerordentliche Aufwendungen	0	34.000		34.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.686.800	107.800		7.794.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.642.300		70.000	7.572.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	898.500	53.400		951.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.742.700	2.694.200		6.436.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000	2.400.000		3.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	162.000			162.000
<b>Nachrichtlich:</b>				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.185.300	2.561.200	0	11.746.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.547.000	2.694.200		14.241.200

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 600.000 Euro um 2.400.000 Euro erhöht und damit auf 3.000.000 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.345.100 Euro nicht verändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.200.000 Euro nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Esens, 11.11.2020

**Stadt Esens**

Emken  
Bürgermeisterin

Hinrichs  
Stadtdirektor

1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel bleibt unverändert.

Esens, 11.11.2020

**Stadt Esens**

Emken  
Bürgermeisterin

Hinrichs  
Stadtdirektor

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 16.11.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.12.2020 bis 10.12.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs  
Stadtdirektor

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 11. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. März 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31. März 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5), multipliziert mit den Faktoren Lagewert (Absatz 7), Gebäudeart (Absatz 8), Gebäudealter (Absatz 9), Ausstattung (Absatz 10) und Nutzungsfaktor (Absatz 11). <sup>2</sup>Bei Wohnmobilen erfolgt die Multiplikation nach der jährlich zuzahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 11).

2. Aus § 4 Absatz 7 und 8 werden die Absätze 11 und 12.

3. § 4 Absätze 7 bis 10 werden neu eingefügt:

(7) <sup>1</sup>Der Lagewert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert. <sup>2</sup>Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. <sup>3</sup>Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in

Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. <sup>4</sup>Der Faktor für den Lagewert ergibt sich entsprechend der Kategorisierung des Bodenrichtwertes für den Steuergegenstand:

Bodenrichtwert	Faktor
0 - 35 EUR	0,8
36 - 100 EUR	0,9
101 - 250 EUR	1
251 - 500 EUR	1,1
> 500 EUR	1,2

(8) <sup>1</sup>Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Mehrfamilienhaus	0,7
Doppelhaus/Reihenhaus	0,8
Freistehendes Einfamilienhaus im Sondergebiet Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung	0,9
Freistehendes Einfamilienhaus	1,0

(9) <sup>1</sup>Der Faktor Gebäudealter des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

Gebäudealter	Faktor
Bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 - 1979	1,0
Von 1980 - 1995	1,1
Von 1996 - 2009	1,2
Von 2010 - 2025	1,3

<sup>2</sup>Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen ergibt sich eine Multiplikation mit dem nächsthöheren Faktor.

(10) <sup>1</sup>Der Faktor für die Ausstattung wird anhand einer Kategorisierung ermittelt. <sup>2</sup>Dabei wird zwischen unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich unterschieden.

<sup>3</sup>Die Eingruppierung in eine Kategorie ergibt sich anhand der Gewichtung aus den Bereichen Nassbereich, Kochen, Außenanlagen, Fenster, Heizen / Klima und energetischer Standard.

Ausstattungsbereich	Gewichtungspunkte
<b>Nassbereich</b>	
Duschwanne, Einstieg höher als 8 cm	1,0
Badewanne	1,0
bodengleiche Dusche bzw. Einstieg niedriger als 8 cm	2,0
Whirlpool	3,0
Sauna / Infrarotkabine	3,0
<b>Kochen</b>	
Kochnische oder Pantryküche	1,0
Einbauküche	2,0
<b>Außenanlagen</b>	
Balkon	1,0
Terrasse	1,0
<b>Fenster</b>	
Einfachverglasung	1,0
Zweifachverglasung	2,0
Dreifachverglasung	3,0
Wärmeschutzverglasung	0,5
<b>Heizen / Klima</b>	
Zentralheizung	1,0
Fußbodenheizung	2,0
Klimaanlage für einen Raum oder mehrere Räume	1,0
Kamin / Kaminofen	2,0

<b>Energetischer Standard</b>	
bis 1990	1,0
1991-2000	2,0
2001-2010	3,0
ab 2011	4,0

<b>Kategorisierung</b>	<b>Faktor</b>
0 - 6 Gewichtungspunkte	0,80
7 - 13 Gewichtungspunkte	1,00
14 - 26 Gewichtungspunkte	1,20

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.  
Esens, den 11. November 2020

**Stadt Esens**  
(L. S.)

Hinrichs  
Stadtdirektor

Emken  
Bürgermeisterin

**Satzung zur 3. Änderung der  
Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog  
für die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Änderung**

Die Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung vom 30.12.2016 in der Fassung vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenhöhe beträgt 1,37 EUR je Quadratwurzelmeter aus der Grundstücksfläche.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langeoog, den 20.11.2020

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
zentrale Schmutzwasserbeseitigung  
(Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.12.2015 in der Fassung vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,12 EUR/m<sup>3</sup>.

§ 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langeoog, den 20.11.2020

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

**Satzung  
zur 5. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Niederschlagswasserbeseitigung  
(Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 17.12.2015 in der Fassung vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,83 EUR/m<sup>2</sup>.

§ 2

**Änderung**

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langeoog, den 20.11.2020

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Gemeinde Dunum über die  
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 23. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 24. Mai 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. Juni 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5), multipliziert mit den Faktoren Lagewert (Absatz 7), Gebäudeart (Absatz 8), Gebäudealter (Absatz 9), Ausstattung (Absatz 10) und Nutzungsfaktor (Absatz 11). Bei Wohnmobilen erfolgt die Multiplikation nach der jährlich zuzahlenden Standardplatzmiete (Absatz 6) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 11).

2. Aus § 4 Absatz 7 und 8 werden die Absätze 11 und 12.

3. § 4 Absätze 7 bis 10 werden neu eingefügt:

- (7) Der Lagewert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. Der Faktor für den Lagewert ergibt sich entsprechend der Kategorisierung des Bodenrichtwertes für den Steuergegenstand:

Bodenrichtwert	Faktor
0 - 19 EUR	0,9
20 - 29 EUR	1,0
30 - 39 EUR	1,1
> 40 EUR	1,2

- (8) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Mehrfamilienhaus	0,7
Doppelhaus/Reihenhaus	0,8
Freistehendes Einfamilienhaus im Sondergebiet Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung	0,9
Freistehendes Einfamilienhaus	1,0

- (9) Der Faktor Gebäudealter des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

Gebäudealter	Faktor
Bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 - 1979	1,0
Von 1980 - 1995	1,1
Von 1996 - 2009	1,2
Von 2010 - 2025	1,3

Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen ergibt sich eine Multiplikation mit dem nächsthöheren Faktor.

- (10) Der Faktor für die Ausstattung wird anhand einer Kategorisierung ermittelt. Dabei wird zwischen unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich unterschieden.

Die Eingruppierung in eine Kategorie ergibt sich anhand der Gewichtung aus den Bereichen Nassbereich, Kochen, Außenanlagen, Fenster, Heizen / Klima und energetischer Standard.

Ausstattungsbereich	Gewichtungspunkte
<b>Nassbereich</b>	
Duschwanne, Einstieg höher als 8 cm	1,0
Badewanne	1,0
bodengleiche Dusche bzw. Einstieg niedriger als 8 cm	2,0
Whirlpool	3,0
Sauna / Infrarotkabine	3,0
<b>Kochen</b>	
Kochnische oder Pantryküche	1,0
Einbauküche	2,0
<b>Außenanlagen</b>	
Balkon	1,0
Terrasse	1,0
<b>Fenster</b>	
Einfachverglasung	1,0
Zweifachverglasung	2,0
Dreifachverglasung	3,0
Wärmeschutzverglasung	0,5

Heizen / Klima	
Zentralheizung	1,0
Fußbodenheizung	2,0
Klimaanlage für einen Raum oder mehrere Räume	1,0
Kamin / Kaminofen	2,0
<b>Energetischer Standard</b>	
bis 1990	1,0
1991 - 2000	2,0
2001 - 2010	3,0
ab 2011	4,0

Kategorisierung	Faktor
0 - 6 Gewichtungspunkte	0,80
7 - 13 Gewichtungspunkte	1,00
14 - 26 Gewichtungspunkte	1,20

4. In § 5 Absatz 1 ändert sich der Steuersatz auf jährlich 9,0 v.H.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dunum, den 23. November 2020

**Gemeinde Dunum**  
Freimuth  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 24. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5), multipliziert mit den Faktoren Lagewert (Absatz 7), Gebäudeart (Absatz 8), Gebäudealter (Absatz 9), Ausstattung (Absatz 10) und Nutzungsfaktor (Absatz 11). Bei Wohnmobilen erfolgt die Multiplikation nach der jährlich zuzahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 11).
- Aus § 4 Absatz 7 und 8 werden die Absätze 11 und 12.
- § 4 Absätze 7 bis 10 werden neu eingefügt:
  - Der Lagewert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. Der Faktor für den Lagewert ergibt sich entsprechend der Kategorisierung des Bodenrichtwertes für den Steuergegenstand:

Bodenrichtwert	Faktor
0 - 20 EUR	0,8
21 - 30 EUR	0,9
31 - 40 EUR	1
41 - 50 EUR	1,1
> 50 EUR	1,2

(8) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Mehrfamilienhaus	0,7
Doppelhaus/Reihenhaus	0,8
Freistehendes Einfamilienhaus im Sondergebiet Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung	0,9
Freistehendes Einfamilienhaus	1,0

(9) Der Faktor Gebäudealter des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

Gebäudealter	Faktor
Bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 - 1979	1,0
Von 1980 - 1995	1,1
Von 1996 - 2009	1,2
Von 2010 - 2025	1,3

Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen ergibt sich eine Multiplikation mit dem nächsthöheren Faktor.

(10) Der Faktor für die Ausstattung wird anhand einer Kategorisierung ermittelt. Dabei wird zwischen unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich unterschieden.

Die Eingruppierung in eine Kategorie ergibt sich anhand der Gewichtung aus den Bereichen Nassbereich, Kochen, Außenanlagen, Fenster, Heizen / Klima und energetischer Standard.

Ausstattungsbereich	Gewichtungspunkte
<b>Nassbereich</b>	
Duschwanne, Einstieg höher als 8 cm	1,0
Badewanne	1,0
bodengleiche Dusche bzw. Einstieg niedriger als 8 cm	2,0
Whirlpool	3,0
Sauna / Infrarotkabine	3,0
<b>Kochen</b>	
Kochnische oder Pantryküche	1,0
Einbauküche	2,0
<b>Außenanlagen</b>	
Balkon	1,0
Terrasse	1,0
<b>Fenster</b>	
Einfachverglasung	1,0
Zweifachverglasung	2,0
Dreifachverglasung	3,0
Wärmeschutzverglasung	0,5
<b>Heizen / Klima</b>	
Zentralheizung	1,0
Fußbodenheizung	2,0
Klimaanlage für einen Raum oder mehrere Räume	1,0
Kamin / Kaminofen	2,0
<b>Energetischer Standard</b>	
bis 1990	1,0
1991 - 2000	2,0
2001 - 2010	3,0
ab 2011	4,0

Kategorisierung	Faktor
0 - 6 Gewichtungspunkte	0,80
7 - 13 Gewichtungspunkte	1,00
14 - 26 Gewichtungspunkte	1,20

4. Der Steuersatz in § 5 Absatz 1 wird auf 8,5 v. H. geändert.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Holtgast, den 24. November 2020

**Gemeinde Holtgast**  
Frerichs  
Bürgermeister

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 23. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 29. Februar 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31. März 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5), multipliziert mit den Faktoren Lagewert (Absatz 7), Gebäudeart (Absatz 8), Gebäudealter (Absatz 9), Ausstattung (Absatz 10) und Nutzungsfaktor (Absatz 11). Bei Wohnmobilen erfolgt die Multiplikation nach der jährlich zuzahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 11).

2. Aus § 4 Absatz 7 und 8 werden die Absätze 11 und 12.

3. § 4 Absätze 7 bis 10 werden neu eingefügt:

(7) Der Lagewert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. Der Faktor für den Lagewert ergibt sich entsprechend der Kategorisierung des Bodenrichtwertes für den Steuergegenstand:

Bodenrichtwert	Faktor
0 - 20 EUR	0,8
21 - 30 EUR	0,9
31 - 40 EUR	1
> 40 EUR	1,1

(8) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Mehrfamilienhaus	0,7
Doppelhaus/Reihenhaus	0,8
Freistehendes Einfamilienhaus im Sondergebiet Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung	0,9
Freistehendes Einfamilienhaus	1,0

(9) Der Faktor Gebäudealter des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

Gebäudealter	Faktor
Bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 - 1979	1,0
Von 1980 - 1995	1,1
Von 1996 - 2009	1,2
Von 2010 - 2025	1,3

„Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen ergibt sich eine Multiplikation mit dem nächsthöheren Faktor.“

(10) Der Faktor für die Ausstattung wird anhand einer Kategorisierung ermittelt. Dabei wird zwischen unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich unterschieden.

Die Eingruppierung in eine Kategorie ergibt sich anhand der Gewichtung aus den Bereichen Nassbereich, Kochen, Außenanlagen, Fenster, Heizen / Klima und energetischer Standard.

Ausstattungsbereich	Gewichtungspunkte
<b>Nassbereich</b>	
Duschwanne, Einstieg höher als 8 cm	1,0
Badewanne	1,0
bodengleiche Dusche bzw. Einstieg niedriger als 8 cm	2,0
Whirlpool	3,0
Sauna / Infrarotkabine	3,0
<b>Kochen</b>	
Kochnische oder Pantryküche	1,0
Einbauküche	2,0
<b>Außenanlagen</b>	
Balkon	1,0
Terrasse	1,0
<b>Fenster</b>	
Einfachverglasung	1,0
Zweifachverglasung	2,0
Dreifachverglasung	3,0
Wärmeschutzverglasung	0,5
<b>Heizen / Klima</b>	
Zentralheizung	1,0
Fußbodenheizung	2,0
Klimaanlage für einen Raum oder mehrere Räume	1,0
Kamin / Kaminofen	2,0
<b>Energetischer Standard</b>	
bis 1990	1,0
1991 - 2000	2,0
2001 - 2010	3,0
ab 2011	4,0

Kategorisierung	Faktor
0 - 6 Gewichtungspunkte	0,80
7 - 13 Gewichtungspunkte	1,00
14 - 26 Gewichtungspunkte	1,20

4. Der Steuersatz in § 5 Absatz 1 wird auf 6,6 v. H. geändert.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.  
Moorweg, den 23. November 2020

**Gemeinde Moorweg**  
Schröder  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 24. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. März 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31. März 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5), multipliziert mit den Faktoren Lagewert (Absatz 7), Gebäudeart (Absatz 8), Gebäudealter (Absatz 9), Ausstattung (Absatz 10) und Nutzungsfaktor (Absatz 11). Bei Wohnmobilen erfolgt die Multiplikation nach der jährlich zuzahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 11).

2. Aus § 4 Absatz 7 und 8 werden die Absätze 11 und 12.

3. § 4 Absätze 7 bis 10 werden neu eingefügt:

(7) Der Lagewert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. Der Faktor für den Lagewert ergibt sich entsprechend der Kategorisierung des Bodenrichtwertes für den Steuergegenstand:

Bodenrichtwert	Faktor
15 - 25 EUR	0,9
26 - 35 EUR	1,0
36 - 45 EUR	1,1
46 - 55 EUR	1,2
> 56 EUR	1,3

(8) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Mehrfamilienhaus	0,7
Doppelhaus/Reihenhaus	0,8
Freistehendes Einfamilienhaus im Sondergebiet Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung	0,9
Freistehendes Einfamilienhaus	1,0

(9) Der Faktor Gebäudealter des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

Gebäudealter	Faktor
Bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 - 1979	1,0
Von 1980 - 1995	1,1
Von 1996 - 2009	1,2
Von 2010 - 2025	1,3

„Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen ergibt sich eine Multiplikation mit dem nächsthöheren Faktor.“

(10) Der Faktor für die Ausstattung wird anhand einer Kategorisierung ermittelt. Dabei wird zwischen unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich unterschieden.

Die Eingruppierung in eine Kategorie ergibt sich anhand der Gewichtung aus den Bereichen Nassbereich, Kochen, Außenanlagen, Fenster, Heizen / Klima und energetischer Standard.

Ausstattungsbereich	Gewichtungspunkte
<b>Nassbereich</b>	
Duschwanne, Einstieg höher als 8 cm	1,0
Badewanne	1,0
bodengleiche Dusche bzw. Einstieg niedriger als 8 cm	2,0
Whirlpool	3,0
Sauna / Infrarotkabine	3,0
<b>Kochen</b>	
Kochnische oder Pantryküche	1,0
Einbauküche	2,0
<b>Außenanlagen</b>	
Balkon	1,0
Terrasse	1,0
<b>Fenster</b>	
Einfachverglasung	1,0
Zweifachverglasung	2,0
Dreifachverglasung	3,0
Wärmeschutzverglasung	0,5
<b>Heizen / Klima</b>	
Zentralheizung	1,0
Fußbodenheizung	2,0
Klimaanlage für einen Raum oder mehrere Räume	1,0
Kamin / Kaminofen	2,0
<b>Energetischer Standard</b>	
bis 1990	1,0
1991 - 2000	2,0
2001 - 2010	3,0
ab 2011	4,0

Kategorisierung	Faktor
0 - 6 Gewichtungspunkte	0,80
7 - 13 Gewichtungspunkte	1,00
14 - 26 Gewichtungspunkte	1,20

4. In § 5 Absatz 1 ändert sich der Steuersatz auf jährlich 5,9 v. H.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.  
Stedesdorf, den 24. November 2020

**Gemeinde Stedesdorf**  
Becker  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 16. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 6. April 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29. April 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5), multipliziert mit den Faktoren Lagewert (Absatz 7), Gebäudeart (Absatz 8), Gebäudealter (Absatz 9), Ausstattung (Absatz 10) und Nutzungsfaktor (Absatz 11). Bei Wohnmobilen erfolgt die Multiplikation nach der jährlich zuzahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 11).

2. Aus § 4 Absatz 7 und 8 werden die Absätze 11 und 12.

3. § 4 Absätze 7 bis 10 werden neu eingefügt:

(7) Der Lagewert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. Der Faktor für den Lagewert ergibt sich entsprechend der Kategorisierung des Bodenrichtwertes für den Steuergegenstand:

Bodenrichtwert	Faktor
0 - 50 EUR	0,8
51 - 100 EUR	0,9
101 - 150 EUR	1
> 150 EUR	1,1

(8) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Mehrfamilienhaus	0,7
Doppelhaus/Reihenhaus	0,8
Freistehendes Einfamilienhaus im Sondergebiet Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung	0,9
Freistehendes Einfamilienhaus	1,0

(9) Der Faktor Gebäudealter des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

Gebäudealter	Faktor
Bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 - 1979	1,0
Von 1980 - 1995	1,1
Von 1996 - 2009	1,2
Von 2010 - 2025	1,3

Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen ergibt sich eine Multiplikation mit dem nächsthöheren Faktor.

(10) Der Faktor für die Ausstattung wird anhand einer Kategorisierung ermittelt. Dabei wird zwischen unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich unterschieden.

Die Eingruppierung in eine Kategorie ergibt sich anhand der Gewichtung aus den Bereichen Nassbereich, Kochen, Außenanlagen, Fenster, Heizen / Klima und energetischer Standard.

Ausstattungsbereich	Gewichtungspunkte
<b>Nassbereich</b>	
Duschwanne, Einstieg höher als 8 cm	1,0
Badewanne	1,0
bodengleiche Dusche bzw. Einstieg niedriger als 8 cm	2,0
Whirlpool	3,0
Sauna / Infrarotkabine	3,0
<b>Kochen</b>	
Kochnische oder Pantryküche	1,0
Einbauküche	2,0
<b>Außenanlagen</b>	
Balkon	1,0
Terrasse	1,0

<b>Fenster</b>	
Einfachverglasung	1,0
Zweifachverglasung	2,0
Dreifachverglasung	3,0
Wärmeschutzverglasung	0,5
<b>Heizen / Klima</b>	
Zentralheizung	1,0
Fußbodenheizung	2,0
Klimaanlage für einen Raum oder mehrere Räume	1,0
Kamin / Kaminofen	2,0
<b>Energetischer Standard</b>	
bis 1990	1,0
1991-2000	2,0
2001-2010	3,0
ab 2011	4,0

<b>Kategorisierung</b>	<b>Faktor</b>
0 - 6 Gewichtungspunkte	0,80
7 - 13 Gewichtungspunkte	1,00
14 - 26 Gewichtungspunkte	1,20

4. In § 5 Absatz 1 ändert sich der Steuersatz auf jährlich 7,6 v. H..

Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Werdum, den 16. November 2020

(L. S.)

**Gemeinde Werdum**  
Weiler-Rodenbäck  
Bürgermeister

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asel in Asel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Asel hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19.08.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Asel folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer

der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten – je Grabstelle –:

##### 1. Wahlgrabstätten:

- |                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre:              | 1.065,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 35,50 EUR    |
| c) Kindersarg, für 30 Jahre:        | 855,00 EUR   |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 28,50 EUR    |
| e) Urne, für 30 Jahre:              | 855,00 EUR   |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 28,50 EUR    |

##### 2. Rasenwahlgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, und deren laufenden Pflege:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre:       | 1.350,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung:        | 45,00 EUR    |
| c) Rasenwahlgrab Kindersarg, für 30 Jahre: | 1.005,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung:        | 33,50 EUR    |
| e) Rasenwahlgrab Urne, für 25 Jahre:       | 1.005,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung:        | 33,50 EUR    |

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| g) Sargstelle, pro Jahr:       | 20,00 EUR |
| h) Kindersargstelle, pro Jahr: | 10,00 EUR |
| i) Urnenstelle, pro Jahr:      | 10,00 EUR |

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: | 235,00 EUR |
| b) für eine Sargbestattung im Kindergrab:    | 120,00 EUR |
| c) für eine Urnenbeisetzung:                 | 120,00 EUR |

### III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

### IV. Gebühr für die Nutzung der Kirche:

- a) Benutzung der Kirche, je Trauerfeier: 48,00 EUR

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind), für ein Jahr – je Grabstelle –: 7,50 EUR

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor dem 01.03.2015 erworben wurden (Altfälle). Bei Neuerwerb und Verlängerungszeiten von Nutzungsrechten ab 01.03.2015 wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

### VI. Sonstige Gebühren:

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z. B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): 15,00 EUR

#### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

#### § 8

#### Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

#### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Asel, 19.08.2020

#### Der Kirchenvorstand:

Rena Folkers (L. S.) T. Nolting-Bösemann  
Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbezugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 26.10.2020

#### Für den Kirchenkreisvorstand Harlingerland:

(L. S.) Dierks  
Kirchenamtsleiter

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Marx in Marx

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Marx in seiner Sitzung am 11.11.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Marx folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

#### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten – je Grabstelle –:

##### 1. Wahlgrabstätte:

- a) Sarg, für 30 Jahre: 780,00 EUR
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 26,00 EUR
- c) Kindersarg, für 20 Jahre: 230,00 EUR
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: 11,50 EUR
- e) Urne, für 20 Jahre: 260,00 EUR
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: 13,00 EUR

##### 2. Rasenwahlgrabstätte:

- Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:
- a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre: 1.710,00 EUR
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 57,00 EUR
  - c) Rasenwahlgrab Kindersarg, für 20 Jahre: 720,00 EUR

- d) für jedes Jahr der Verlängerung: 36,00 EUR  
 e) Rasenwahlgrab Urne, für 20 Jahre: 750,00 EUR  
 f) für jedes Jahr der Verlängerung: 37,50 EUR

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstelle in eine Rasengrabstelle zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- g) Sargstelle, pro Jahr: 38,25 EUR  
 h) Kindersargstelle, pro Jahr: 28,25 EUR  
 i) Urnenstelle, pro Jahr: 28,25 EUR

### 3. Urnenbaumgrabanlage:

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes inkl. anteiliger Herstellungskosten der Anlage, die laufende Pflege, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal.

- a) Urnenstelle, für 20 Jahre: 840,00 EUR  
 b) für jedes Jahr der Verlängerung: 25,50 EUR

### Hinweise:

- Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
- Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
- Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

### II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: 335,00 EUR  
 b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: 115,00 EUR  
 c) für eine Urnenbeisetzung: 85,00 EUR

### III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.  
 b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

### IV. Nutzungsgebühren:

Nutzung der Kirche, je Trauerfeier (für Küsterdienste/Reinigung): 52,45 EUR

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr – je Grabstelle –: 18,25 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

### VI. Sonstige Gebühren:

- a) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde: 15,00 EUR  
 b) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 12 Abs. 10 / § 18 Abs. 8 der Friedhofsordnung:  
 - je Sargstelle: 20,00 EUR  
 - je Kindersargstelle: 10,00 EUR  
 - je Urnenstelle: 10,00 EUR  
 c) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z. B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): 10,00 EUR

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

### § 8

#### Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung be-

handelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2020 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Marx, 18.11.2020

#### Der Kirchenvorstand:

Angela Kern-Groen  
Vorsitzende

(L. S.)

V. Vinup  
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.11.2020 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 23.11.2020

#### Für den Kirchenkreisvorstand Harlingerland:

(L. S.)

Dierks  
Kirchenamtsleiter

## Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Marcus-Kirchengemeinde Marx in Marx

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Marx in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck  
 § 2 Friedhofsverwaltung  
 § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten  
 § 5 Verhalten auf dem Friedhof  
 § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung  
 § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen  
 § 9 Ausheben der Gräber  
 § 10 Ruhezeiten  
 § 11 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines  
 § 13 -entfällt-  
 § 14 Wahlgrabstätten für Särge und Urnen  
 § 15 Kinderwahlgrabstätten  
 § 16 Rasenwahlgrabstätten  
 § 17 Grabstätten in der Urnenbaumgrabanlage

#### V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 18 Allgemeines  
 § 19 Grabpflege, Grabschmuck  
 § 20 Vernachlässigung

#### VI. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen

- § 22 Verwendung von Natursteinen
- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VII. Leichenhalle und Trauerfeiern**

- § 27 -entfällt-
- § 28 Trauerfeiern in der Kirche

## **VIII. Schlussvorschriften**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Marcus-Kirchengemeinde Marx in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 137/3 (teilweise) der Flur 2 sowie das Flurstück 54 (teilweise) der Flur 1, jeweils Gemarkung Marx in Größe von insgesamt ca. 1,1588 ha. Die auf dem Flurstück 137/3 stehende Kirche nebst Glockenturm bleiben ausgenommen. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marx hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

#### § 2

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### § 3

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### § 4

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist nur bei Tageslicht für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

#### § 5

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
  - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
  - i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

#### § 6

#### **Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen

für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

- (2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

#### **§ 10**

##### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
  - b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

#### **§ 11**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablege, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 12**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nut-

zungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.
- (3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten für Särge und Urnen,
  - b) Kinderwahlgrabstätten
  - c) Rasenwahlgrabstätten,
  - d) Urmengrabstätten in der Urnenbaumgrabanlage.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.
- (6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.
- (9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Särge:	Länge: 2,30 m	Breite: 1,00 m,
b) für Kindersärge:	Länge: 1,05 m	Breite: 1,00 m,
c) für Urnen:	Länge: 1,15 m	Breite: 1,00 m,
d) für Urnen i. d. Urnenbaumgrabanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## § 13

– entfällt –

## § 14

### Wahlgrabstätten für Särge und Urnen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- bzw. Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Grabstätte für Särge) bzw. 20 Jahren (Grabstätte für Urnen) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes darf die Ruhezeit des § 10 nicht unterschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.
- (4) Auf jeder bereits belegten, einzelnen Grabstelle für Särge dürfen zwei Aschen zusätzlich beigesetzt werden. Auf einer Grabstelle für Urnen dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:
  - a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
  - b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
  - c) die Stiefkinder,
  - d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder
  - e) die Eltern,
  - f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
  - g) die Stiefgeschwister,
  - h) die Großeltern,
  - i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
  - j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

## § 15

### Kinderwahlgrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehl- oder Ungeborenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen wird.
- (2) Für die Auswahl der Grablage stehen nur eingeschränkte Bereiche zur Verfügung. Maßgebend ist der Friedhofsplan oder die Anweisungen der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Größe der Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Die Belegung ist mit einer Kinderleiche und/oder bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

#### § 16

##### **Rasenvahlgrabstätten**

- (1) Rasenvahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Grabstätten für Särge) bzw. 20 Jahren (Grabstätten für Urnen und Kinder) verliehen wird.
- (2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit den Maßen von 0,30 m x 0,50 m verwendet werden. Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sind nicht zulässig.
- (4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.
- (5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß § 14 und § 15 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.
- (6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach den vorgenannten Bestimmungen anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

#### § 17

##### **Grabstätten in der Urnenbaumgrabanlage**

- (1) Grabstätten in der Urnenbaumgrabanlage sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die um einen Baum herum angeordnet sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (2) Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Friedhofsverwaltung. Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur im dafür vorgesehenen Bereich zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.
- (4) Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Anlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger, gegebenenfalls in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschaftsgrabstätte die Regelungen des § 14 entsprechend.

#### **V. Anlage und Pflege der Grabstätten**

#### § 18

##### **Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in

seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

- (2) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 2,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (3) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grabmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (5) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Grababdeckung mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien anstelle einer Bepflanzung sind auf dem Friedhofsteil um die Kirche nur bis zu 1/3 der Gesamtfläche einer Grabstätte zugelassen. Auf dem „neuen Friedhof“ sind größere Abdeckungen zwar zulässig, aber unerwünscht und sollten vermieden werden. Solche Grababdeckungen dürfen nur aus Naturstein oder vergleichbaren Stoffen bestehen und müssen handwerksgerecht von einem Steinmetz hergestellt bzw. bearbeitet worden sein und von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Split anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.
- (8) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

#### § 19

##### **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.
- (3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.
- (4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

**VI. Grabmale und andere Anlagen****Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.
- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet.
- (4) Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.
- (5) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.
- (6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**Verwendung von Natursteinen**

- (1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn
  1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
  2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
  1. Fair Stone
  2. IGEP
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
  4. Xertifix

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle
  1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
  3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
  4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich ([www.kirchenamt-aurich.de](http://www.kirchenamt-aurich.de)) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

**Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

#### § 24

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 5 und 6 entsprechend.

#### § 25

#### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

#### § 26

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### **VII. Leichenhalle und Trauerfeiern**

#### § 27

– entfällt –

#### § 28

#### **Trauerfeiern in der Kirche**

- (1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder ei-

ner der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.

- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.
- (5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

#### **VIII. Schlussvorschriften**

#### § 29

#### **Haftung**

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### § 30

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

#### § 31

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Marx, den 18.11.2020

#### **Der Kirchenvorstand:**

Angela Kern-Groen  
Vorsitzende

(L. S.)

V. Vinup  
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 11.11.2020 zur Neufassung der Friedhofsordnung und die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 23.11.2020

#### **Für den Kirchenkreisvorstand:**

(L. S.)

Dierks  
Kirchenamtsleiter

### **Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Bekanntmachung des Termins der 59. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 30.11.2020 veröffentlicht.

Jever, den 25.11.2020

#### **Böbling**

Vorsitzender  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.